

Satzung

über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 28.09.2012 – Amtsblatt Nr. 12 vom 28.09.2012,
rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012;

1. Änderungssatzung vom 14.12.2012 – Amtsblatt Nr. 18 vom 19.12.2012;
2. Änderungssatzung vom 29.11.2013 – Amtsblatt Nr. 16 vom 05.12.2013;
3. Änderungssatzung vom 28.11.2014 – Amtsblatt Nr. 19 vom 04.12.2014;
4. Änderungssatzung vom 27.11.2015 – Amtsblatt Nr. 15 vom 04.12.2015;
5. Änderungssatzung vom 02.12.2016 – Amtsblatt Nr. 12 vom 08.12.2016;
6. Änderungssatzung vom 01.12.2017 – Amtsblatt Nr. 16 vom 07.12.2017;
7. Änderungssatzung vom 30.11.2018 – Amtsblatt Nr. 15 vom 06.12.2018;
8. Änderungssatzung vom 29.11.2019 – Amtsblatt Nr. 15 vom 05.12.2019;
9. Änderungssatzung vom 29.12.2020 – Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2020;
10. Änderungssatzung vom 29.11.2021 – Amtsblatt Nr. 12 vom 02.12.2021;
11. Änderungssatzung vom 02.12.2022 – Amtsblatt Nr. 16 vom 08.12.2022;
12. Änderungssatzung vom 01.12.2023 – Amtsblatt Nr. 14 vom 07.12.2023)

Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10. 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterhaltungspflicht

Im Gebiet der Stadt Haltern am See (Stadt) obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gem. § 62 Abs. 3 LWG überwiegend den Unterhaltungsverbänden

1. Dattelner Mühlenbach
2. Hohe Mark
3. Marl-Ost
4. Sandbach
5. Unterer Heubach

§ 2 Umlegung des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt legt den Unterhaltungsaufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gem. § 1 entsteht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG NRW auf die nach § 64 Abs. 1 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem ab das Grundstück der Heranziehung zu Verbandslasten eines Unterhaltungsverbandes gem. § 1 unterliegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits den Verbandslasten eines Unterhaltungsverbandes gem. § 1 unterlagen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt, von dem ab das Grundstück nicht mehr den Verbandslasten eines Unterhaltungsverbandes gem. § 1 unterliegt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind die Eigentümer von Grundstücken im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) und deren Grundstücke den Verbandslasten eines Unterhaltungsverbandes gem. § 1 unterliegen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Eigentümer mit dem folgenden Monatsersten über. Der Eigentumswechsel ist der Stadt anzuzeigen. Zeigen der bisherige und der neue Gebührenpflichtige den Wechsel im Eigentum nicht an, haften beide als Gesamtschuldner vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Stadt die Änderung bekannt wird.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 5

Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab

- (1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Unterhaltungsverbände (§ 1) wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen (§ 4 Abs. 1) umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des einzelnen Verbandes sind. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.
- (2) Maßstab für die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 ist die Grundstücksfläche in m². Die Grundstücksflächen werden unter Berücksichtigung der Befestigung und der maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses (Abflussbeiwert) folgenden Kategorien zugeordnet:
- a. befestigte Grundstücksflächen (Abs. 4)
 - b. unbefestigte Grundstücksflächen
 - 1. Waldgrundstücksflächen (Abs. 5)
 - 2. sonstige Grundstücksflächen (Abs. 6)
- (3) Entsprechend dem Abflussbeiwert werden die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:
- a. für befestigte Grundstücksflächen 0,9
 - b. für unbefestigte Grundstücksflächen 0,1

- (4) Eine befestigte Fläche liegt vor, wenn auf ihr infolge künstlicher Einwirkung die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser gehemmt wird.
Eine befestigte Fläche mit einem Abflussbeiwert von weniger als 0,30 gilt als unbefestigte Fläche.
- (5) Als Waldgrundstücksfläche gilt eine Grundstücksfläche, die Teil einer Waldfläche ist. Als Waldflächen gelten zusammenhängende Flächen mit einer Flächengröße von insgesamt mehr als 500 m², die mit Forstpflanzen bestockt oder auch kahl geschlagen oder verlichtet sind, sowie Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, Wallhecken, mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen gelten nicht als Waldflächen.
- (6) Sonstige Grundstücksflächen sind alle Grundstücksflächen, die nicht den Flächen nach den Absätzen 4 und 5 zuzuordnen sind, insbesondere Acker-, Weiden-, Wiesen- und ungenutzte Grundstücksflächen.
- (7) Maßstab für die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 ist die Grundstücksfläche in m² und die Kategorie dieser Grundstücksflächen. Die Gesamtfläche der befestigten und der unbefestigten Grundstücksflächen muss der im Liegenschaftskataster eingetragenen Fläche des Grundstücks entsprechen.
- (8) Die Flächengrößen gem. Abs. 2 werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der einzelnen Flächen vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung erforderlich ist kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die entsprechenden Flächen von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.
- (9) Ändern sich die Grundstücksflächen, hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen innerhalb eines Monats der Stadt mitzuteilen. Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 6 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro **1 m²** Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

1. Dattelner Mühlenbach

1.1 für befestigte Grundstücksflächen	0,01233572€
1.2 für unbefestigte Grundstücksflächen	0,00010461 €

2. Hohe Mark

2.1 für befestigte Grundstücksflächen	0,01588920 €
2.2 für unbefestigte Grundstücksflächen	0,00009431 €

3. Marl-Ost

3.1 für befestigte Grundstücksflächen	0,03072606 €
3.2 für unbefestigte Grundstücksflächen	0,00012731 €

4. Sandbach

4.1 für befestigte Grundstücksflächen	0,09092822 €
4.2 für unbefestigte Grundstücksflächen	0,00012452 €

5. Unterer Heubach

5.1 für befestigte Grundstücksflächen	0,03349334 €
5.2 für unbefestigte Grundstücksflächen	0,00021044 €

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden; in diesem Fall werden die festgesetzten Gebühren mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
Abweichend hiervon kann auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen der Jahresbetrag am 01.07. eines Jahres in einer Summe entrichtet werden.
- (2) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet oder verrechnet.
- (3) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die gem. § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 8

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und im erforderlichen Umfang zu erteilen, sowie der Stadt entsprechende Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen.

- (2) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur grundstücksbezogenen Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- (1) die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 09.06.2006 und
- (2) die Satzung vom 10.12.2010 zur Festsetzung des Gebührensatzes zur Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer gemäß Satzung vom 09.06.2006.